meine Ueberzeugung, und ich müßte aus diesem Grunde gleichfalls wünschen, daß man zu einem andern Verfahren überginge. Ein dritter Grund, weshalb ich mich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären kann, ist der: Das vorgeschlagene Verfahren paßt nicht mehr zu unsern dermaligen Verhältnissen, es paßt nicht mehr a) in Beziehung auf unser neues Criminalgesetzbuch; in diesem haben wir nicht mehr positive Strafen, sondern es ist dem erkennenden Richter in Bestimmung der Strafen ein großer Spielraum gelassen, da sogar Fälle bestimmt sind, wo die Strafen von zwei Jahren bis zu lebenslänglichem Zuchthaus ansteigen. Der erkennende Richter muß doch, wenn er gewissenhaft ist, in großer Verlegenheit sein, wenn er den Gedanken faßt, wie ich ihn habe, (ob ihn Andere theilen, weiß ich nicht,) daß Acten nicht so vollständig sind, als sie sein sollen, um dem erkennenden Richter das Bild der Verhandlung vollständig darzustellen. Soll er sich nun entscheiden für 10-, 20 jährige oder lebenslängliche Zuchthausstrafe? Das ist die Aufgabe, die höchst schwierig und für den gewissenhaften Richter höchst traurig ist; ich bin daher der Meinung, daß ein solches Verfahren auch nicht mehr passend ist, schon wegen der Bestimmungen unsers neuen Criminalgesetzbuches. Es ist aber auch unpassend: b) weil unsere Einrichtungen nicht ausreichen, um das Richteramt allenthalben so zu besetzen, wie es der Entwurf verlangt, nämlich mit solchen Richtern, wie sie der Gesetzentwurf als solche bezeichnet, die aber mehr in der Idee als in der Wirklichkeit zu finden sind; denn das werden Sie mir, meine Herren, wohl zugeben müssen, daß, um einen Untersuchungsrichter zu machen, nicht blos dazu gehört, daß man viel Rechtswissenschaft gelernt hat, sondern daß auch dazu gehört Lebenserfahrung und Bekanntschaft mit Lebensverhältnissen. Nun ist aber nach unserm Gesetzentwurfe bereits Jemand als Richter befähigt, sobald er die Specimina gefertigt hat und diese approbirt sind. Also — heute gehe ich von der Universität ab, bleibe ein Jahr bei einem Advocaten, fertige die Specimina, dann bin ich fix und fertig, um ein Richteramt zu übernehmen. Daß dies ein Uebelstand in Sachsen ist, kann ich versichern, und berufe mich auf alle practischen Juristen, die die Sache näher kennen. Die Sachen sind jetzt so vielen jungen Männern überlassen, daß man wirklich ängstlich wird, wenn man Acten sieht und wenn man weiß, wer sie führt. Der Gesetzentwurf ist demnach auch in dieser Beziehung unausführbar und fehlerhaft. — Dann habe ich ferner an dem Gesetzentwurfe auszusetzen, daß er zur Vertheidigung nicht die gehörigen Mittel darbietet. Ich halte es für einen großen Mangel, daß die Vertheidigung nicht eher zugelassen wird, bevor nicht die Acten geschlossen sind. Wenn nun ein Angeschuldigter in Haft ist, so ist das schon an sich ein großes Uebel; aber ein noch größeres Uebel ist es, daß während der Zeit der Haft der Angeschuldigte sich nicht einmal vertheidigen lassen kann, daß er sich also nicht schützen kann gegen unschuldige Haft, und die damit verbundene wenigstens einstweilige Entziehung seiner Ehrenrechte und zugleich der Ehre selbst, Ferner ist auch das ein Fehler, nach meiner Ansicht, daß der Vertheidiger gar nicht in den Stand gesetzt wird, eine planmäßige und angemessene Vertheidigung zu führen; er bekommt nämlich die Acten, und diese erst, wenn sie geschlossen sind, und weiter nichts zu sehen. Wenn er auch mit dem Inculpaten sprechen kann, wird ihm dies nicht viel helfen, da er nichts weiter erfährt, als was schon in den Acten steht; auch kann er manche in den Acten aufgenommene Mißverständnisse und falsche Ansichten nicht abändern. Es würde ihm auch nichts helfen, da die Acten einmal wider ihn sprechen und Erinnerungen contra acta nicht angenommen werden. Uebrigens ist es auch ein Uebelstand, daß der Vertheidiger gewöhnlich den Angriffspunkt nicht kennen lernt, gegen den die Vertheidigung zu richten ist; denn unser Untersuchungsverfahren ist gewissermaßen tumultuarisch, aus einem Verbrechen springt während der Untersuchung ein zweites, drittes und mehr heraus, diese werden allesammt zugleich verfolgt, und am Ende weiß man nicht, welches Verbrechen zur Strafe gezogen wird, was eigentlich erst in die Entscheidung des Referenten gelegt wird, welcher das, was er für strafwürdig hält, hervorhebt. Der Vertheidiger hat daher, wie gedacht, keinen Angriffspunkt, wogegen er die Vertheidigung richten könnte. Alle diese Mängel, meine Herren, bleiben aber stehen; denn der Gesetzentwurf hat sich nur darauf beschränkt, den Uebelständen so viel als möglich abzuhelfen, die daraus entstehen könnten, daß das Protokoll nicht richtig abgefaßt würde. Aber auch selbst diese Garantie scheint mir nicht so beschaffen zu sein, daß man sagen könnte, man sei durch diese Vorbeugung hinreichend gesichert gegen alle Unrichtigkeit. Das Erste ist die Besetzung der Gerichtsbank durch zwei juristisch befähigte Personen, nämlich der Eine ist der Untersuchungsrichter, der Andere der Protokollant. Nun gestehe ich aufrichtig, daß ich dieses für keine Garantie halten kann. Die Protokollanten sind die Actuarien von den Beamten, von den Stadtgerichten und von den Gerichtsverwaltern, junge Leute, die mehr oder weniger von ihren Principalen abhängig sind und denen nicht wohl zuzumuthen ist, daß sie große Erinnerungen gegen das Verfahren vorbringen sollten, was ihre Principale legten. Auch muß der Richter nach einem gewissen Plane verfahren. Diesen Plan kennt der Protokollant nicht und er ist also gewissermaßen auf diese Weise blos dahin beschränkt, eine Maschine abzugeben und blos das niederzuschreiben, was in dem Plane des Richters liegt. Es wird auch dem Richter nachgelassen, daß er dictiren kann. Allein überhaupt bin ich noch gar nicht überzeugt, daß darin ein Vortheil liegt, wenn Untersuchungsrichter und Protokollant getheilt sind. Meine Erfahrungen haben mir das Gegentheil bewiesen. Ich habe nämlich von jeher gesehen, daß da, wo Protokollant und Richter in einer Person verbunden sind, auch die Acten viel klarer und deutlicher und runder sind, als da, wo Theilung stattgefunden hat. In vielen Gerichten, die mir bekannt sind, ist daher auch dieses früher angenommene Verfahren abgestellt und geradezu Inquirent und Protokollant in eine Person verwandelt worden. Weiter ist eine Garantie in Besetzung der Gerichtsbank und zwar durch Gerichtsbeisitzer, wie wir sie jetzt haben, gesetzt worden, denn die Vorschrift ausgenommen, daß sie unabhängig sein sollen, scheint mir es beim Alten geblieben zu sein. Wer die Gerichts-